

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1970

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
303 305	13. 1. 1970	Gesetz zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über Gerichte	38
611	13. 1. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung eines Ersatzbetrages nach § 26 Grundsteuergesetz	38

303
305

**Gesetz
zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht
über Gerichte**

Vom 13. Januar 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) erhält folgende Fassung:

„Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Justizminister.“

§ 2

(1) § 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23) wird wie folgt geändert:

„Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Finanzgerichte ist der Justizminister.“

(2) In den §§ 2 und 9 tritt an die Stelle des Wortes „Finanzminister“ das Wort „Justizminister“.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 38.

611

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
eines Ersatzbetrages nach § 26 Grundsteuergesetz**

Vom 13. Januar 1970

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 905), wird verordnet:

§ 1

Der Ersatzbetrag nach § 26 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes wird von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der für die jeweilige Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1970 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.